

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ausschusses für

Stadtentwicklung und Bau

Sitzung des Ausschusses am: 05. 05. 1999

Beschluss-Nr.: 3870-SB-1999

*Bebauungsplan Nr. 206, Dresden-Neustadt Nr. 24, Leipziger
Vorstadt/Alter Schlachthof*

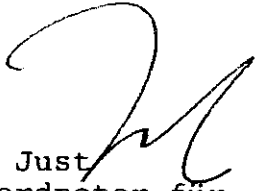
- 1. Aufstellungsbeschluss Bauungsplan*
- 2. Grenzen des Bauungsplanes*

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt

1. nach § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet Dresden-Neustadt zwischen der Erfurter Straße im Nordwesten, den Flächen der Deutschen Bundesbahn im Nordosten, der Grenze des Vorhabenbezogenen Bauungsplanes Nr. 556 und Teilen des Flurstückes 1145 im Südosten und der Leipziger Straße (Westseite) im Südwesten, einen Bauungsplan aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung Bauungsplan Nr. 206, Dresden-Neustadt Nr. 24, Leipziger Vorstadt/Alter Schlachthof.

2. Der Geltungsbereich des Bauungsplanes entsprechend den Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage.

Abstimmung: 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen


i. V. Just
Beigeordneter für
Stadtentwicklung und Bau

ausgefertigt:

Büro des Stadtrates:



LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/060/2013)

Sitzung am: 26.09.2013

Beschluss zu: V2413/13

Gegenstand:

Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt

hier:

Satzungsbeschluss zur zweiten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nach § 17 Abs. 2 BauGB, die Geltungsdauer der für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, als Satzung erlassenen Veränderungssperre mit Auslaufen der Einjahresfrist um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Dresden,

Helma Orosz
Vorsitzende

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/051/2013)

Sitzung am: 28.02.2013

Beschluss zu: V2045/12

Gegenstand:

Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt

hier:

Satzungsbeschluss zur ersten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nach § 17 Abs. 1 BauGB, die Geltungsdauer der für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, als Satzung erlassene Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern.

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der
Veränderungssperre im Gebiet des
Bebauungsplans Nr. 357
Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt**

Vom 28. Februar 2013

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 130, 140), in seiner Sitzung am 28. Februar 2013 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt, beschlossen:

§ 1
Verlängerung der Geltungsdauer

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 3. Februar 2010 beschlossen, für das Gebiet der Leipziger Vorstadt und des Neustädter Hafens einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde am 19. Januar 2012 durch den Stadtrat die Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen, welche am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Textteil und den zeichnerischen Darstellungen (Anlage zur Satzung), wird hiermit ausgefertigt.

Dresden,

- Siegel -

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

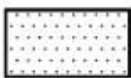
Anlage 1



Anlage 2



Legende Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 206
Dresden-Neustadt Nr. 24
Leipziger Vorstadt/Alter
Schlachthof



Bebauungsplan Nr. 357
Dresden-Neustadt Nr. 33
Leipziger Vorstadt



Veränderungssperre
Bebauungsplan Nr. 357
Dresden-Neustadt Nr. 33
Leipziger Vorstadt

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/036/2012)

Sitzung am: 19.01.2012

Beschluss zu: V1369/11

Gegenstand:

Weiterentwicklung und Präzisierung der Planungsziele für den Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt

Veränderungssperre für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 357

hier:

1. Kenntnisnahme und Billigung der weiterentwickelten und präzisierten Planungsziele
2. Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt die weiterentwickelten und präzisierten Planungsziele für den Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33 nach Ziff. 2 der Begründung zur Vorlage sowie nach Anlage 2 zur Kenntnis und billigt diese.
2. Der Stadtrat beschließt nach §§ 14 und 16 BauGB, für ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, eine Veränderungssperre (Anlage 3 zur Beschlussvorlage) als Satzung zu erlassen.

Anlage 3

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 357
Dresden-Neustadt Nr. 33**

Vom 19. Januar 2012

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 323, 325), in seiner Sitzung am 19. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 3. Februar 2010 beschlossen, für das Gebiet der Leipziger Vorstadt einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt, aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das unter § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt umfasst ein Teilgebiet des Neustädter Hafens. Er wird begrenzt durch:

- die Leipziger Straße im Nordosten,
- die südwestliche Grenze des Flurstücks 857/1 im Südosten,
- die Elbe, bzw. die südwestliche Grenze des Flurstücks 1131/17 im Südwesten und
- die südöstliche Grenze der Flurstücke 1131/4 bzw. 1131/14 im Nordwesten.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in den Anlagen zur Satzung zeichnerisch im Maßstab 1 : 1 000 (Anlage 1) und im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1 000.

**§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In den von der Veränderungssperre betroffenen Gebieten dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der
Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Sie tritt spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

*

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes bestehend aus dem Textteil und den zeichnerischen Darstellungen (Anlage 1 und 2) wird hiermit ausgefertigt.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Siegel

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 03.07.2008

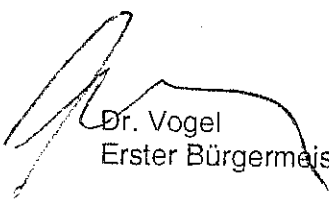
Beschluss-Nr.: V2494-SR70-08

Gegenstand:

Planungsleitbild Innenstadt
hier: Beschluss Planungsleitbild Innenstadt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt das Planungsleitbild Innenstadt als strategische Grundlage der stadträumlichen Entwicklung der Innenstadt Dresden.



Dr. Vogel
Erster Bürgermeister

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/029/2011)

Sitzung am: 23.06.2011

Beschluss zu: A0163/10

Gegenstand:

Hafencity - Modellprojekt CO2-neutraler Stadtteil

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, Planungsvarianten zu erarbeiten, um den bestätigten Masterplan Hafencity im Sinne eines nachhaltigen Modellstadtteiles des 21. Jahrhunderts weiter zu qualifizieren.

Schwerpunkte der Planung sind:

- Energieeffizienz der Gebäude (z. B. Niedrigenergiehäuser, Passivhausstandard)
- Städtebau (z. B. Kleinteiligkeit der Parzellierung, geringe Flächenversiegelung)
- Umwelt (z. B. starke Durchgrünung, Biodiversität, Biotopverbund, Schutz des Uferbiotopes, Hochwasserschutz)
- Partizipation (z. B. Bauherrengemeinschaften, Einbeziehung vorhandener Nutzer und Strukturen sowie der neuen Nutzer in den Planungsprozess)
- soziale Ausgewogenheit

Das Ziel ist die Projektierung eines CO2-neutralen Stadtteiles analog den Standards des „Deutschen Gütesiegels Nachhaltiges Bauen“ (siehe Anlage des Antrages). Angestrebt wird dabei eine Baukultur, die hinsichtlich der Qualität und der sozialen Ansprüche an die großen städtebaulichen Traditionen Dresdens (z. B. Gartenstadt Hellerau, Hans-Richter-Siedlung) anknüpft.

Die Umsetzung dieses Vorhabens erfolgt durch eine zu gründende Arbeitsgruppe, in der die Landeshauptstadt Dresden (Stadtplanungsamt, Hochbauamt, Umweltamt, REGKLAM u. a.) sowie externe Partner (z. B. SAENA, Leibniz-Institut für Ökologische Raumentwicklung, TU Dresden, Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft) und zukünftige Investoren zusammenarbeiten.

Es ist zu prüfen, ob für dieses Modellprojekt Fördermittel des Landes oder des Bundes (Förderprogramm Energieoptimiertes Bauen u. Ä.) einzuwerben sind.

Die Arbeitsergebnisse (auch Zwischenstände) sind dem Stadtrat bis Ende des Jahres 2011 vorzulegen.

Helma Orosz
Vorsitzende

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau
(SB/008/2010)

Sitzung am: 03.02.2010

Beschluss zu: V0215/09

Gegenstand:

Masterplan Nr. 786 Leipziger Vorstadt - Neustädter Hafen
Dresdens neue Adresse am Wasser

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau billigt den Masterplan als Grundlage der weiteren Entwicklungsplanung für die Leipziger Vorstadt.
2. Die Entwicklung „Dresdens neue Adresse am Wasser“ ist ein Vorhaben der nachhaltigen Stadtentwicklung, welche dem hohen Standard des ökologischen und ressourcenschonenden Bauens genügt und eine möglichst kleinteilige Nutzungs- und Bauungsstruktur anstrebt.

Jörn Marx
Vorsitzender

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau
(SB/008/2010)

Sitzung am: 03.02.2010

Beschluss zu: V0222/09

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt

- hier: 1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
2. Grenzen des Bebauungsplans

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet der Leipziger Vorstadt einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 357, Dresden-Neustadt Nr. 33, Leipziger Vorstadt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt den Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend den Anlagen 1 und 2.
3. Erste Planungsergebnisse sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau bis Ende des Jahres 2010 vorzustellen.

Jörn Marx
Vorsitzender